

# AG\_ZIVILGERICHT ZOR.2024.61 vom 26. Juni 2025

Ag Zivilgericht, 2025-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_zivilgericht\\_ZOR.2024.61](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZOR.2024.61)

FR: AG\_ZIVILGERICHT ZOR.2024.61 du 26 juin 2025

IT: AG\_ZIVILGERICHT ZOR.2024.61 del 26 giugno 2025

## Erwägungen

### E. 14

Dezember 2019, KAB2 6) und erscheint entgegen der Klägerin (Berufung S. 12 Ziff. 16) nicht merkwürdig. Hinzu kommt, dass die Klägerin die Aussage der Zeugin G.\_\_\_\_\_, zu welcher der Erblasser unbestritten ein gutes Verhältnis hatte, wonach der Erblasser zu dieser gesagt haben soll,

- 13 - "wenn es ihm etwas gebe", solle sie bei der Mikrowelle schauen, er habe da etwas aufgeschrieben (act. 226 Rückseite), nicht rechtzeitig (substantiiert) bestritt (act. 263). Die Klägerin blendet diese Aussage einfach aus. Wie der Stellungnahme der Klägerin vom 30. November 2024 zu entnehmen ist, stellt sie nicht in Abrede, dass das Testament von G.\_\_\_\_\_ in der Wohnung des Erblassers gefunden wurde. Sie geht einfach davon aus, dass die Testamente nicht unter den angegebenen Umständen, sondern beim Aufräumen der Wohnung des Erblassers entdeckt worden sind (Stellungnahme der Klägerin vom 30. November 2024 S. 3). Der Inhalt der letztwilligen Verfügung vom 24. Oktober 2020 stimmt ferner mit dem vom Erblasser gegenüber seinem Anwalt geäusserten Wunsch, wonach die Klägerin nichts erhalten soll (vgl. act. 223 Rückseite), überein. Nicht abschliessen geklärt werden kann, weshalb der Erblasser am 24. Oktober 2020 im Vergleich zur letztwilligen Verfügung vom 14. Dezember 2019 (KAB2 6) ein inhaltlich praktisch identisches Testament verfasst hat. Dafür gibt es jedoch naheliegende Erklärungen: Es ist etwa denkbar, dass der Erblasser die letztwillige Verfügung vom 14. Dezember 2019 nicht mehr auffinden konnte, was zur Schilderung der Klägerin passt, der Erblasser sei ein Messie gewesen (vgl. Stellungnahme der Klägerin vom 30. November 2024 S. 3). Hinsichtlich des Gesamterscheinungsbilds der letztwilligen Verfügung vom 24. Oktober 2020 – die Klägerin bezeichnet sie als "Sudel" – ist festzuhalten, dass dieses nicht markant von anderen Schreiben des Erblassers (vgl. KAB2 5 und 6) abweicht. Insoweit liegt somit kein Anhaltspunkt vor, dass der Erblasser nicht der Urheber der letztwilligen Verfügung vom 24. Oktober 2020 sein soll. Daran ändert nichts, dass der Erblasser durchaus auch in der Lage war, Schreiben optisch ansprechender und sorgfältiger zu erstellen (vgl. KAB1 2). Schliesslich kann auch darauf hingewiesen werden, dass die Klägerin in persönlichen Eingaben an die Gerichte verschiedentlich darlegte, dass der Erblasser die sogenannten "Wuttestamente" geschrieben, aber dann wohl noch Gewissensbisse bekommen habe (act. 303, vgl. auch Stellungnahme der Klägerin vom 30. November 2024 S. 9 f.). Sie räumt dort implizit ein, dass das ganze Erscheinungsbild nicht derart ist, dass Zweifel am Urheber der letztwilligen Verfügung bestehen. Mit Blick auf das Schriftbild in der letztwilligen Verfügung vom 24. Oktober 2020 insgesamt sowie auch unter Berücksichtigung der weiteren Umstände hat das Obergericht mit der Vorinstanz keine Zweifel hinsichtlich der Urheberschaft. Auch das Obergericht ist davon überzeugt, dass der Erblasser die letztwillige Verfügung vom 24. Oktober 2020 verfasst hat. Auf das

von den Beklagten vorinstanzlich beantragte Schriftgutachten (vgl. Klageantworten, act. 67 Rz. 45, act. 91) konnte daher verzichtet werden. 5. Strittig ist weiter, ob der Erblasser im Zeitpunkt, als er die letztwillige Verfügung vom 24. Oktober 2024 verfasst hat, urteilsfähig war.

- 14 - 5.1. Die Vorinstanz (E. 5.1 S. 18 f.) hat die rechtlichen Grundlagen samt Rechtsprechung zu den Vermutungen betreffend die Urteils(un)fähigkeit zutreffend dargelegt (vgl. Art. 16 ZGB; BGE 144 III 264 E. 6.1; Urteil des Bundesgericht 5A\_401/2022 vom 6. März 2023 E. 3.5 und E. 4.2). Darauf kann verwiesen werden. Hervorzuheben ist, dass grundsätzlich die Vermutung der Urteilsfähigkeit gilt. Die Vermutung der Urteilsunfähigkeit greift nur, wenn sich eine Person ihrer allgemeinen Verfassung nach zum Zeitpunkt der streitigen Handlung nachweislich in einem dauernden Schwächezustand gemäss Art. 16 ZGB befunden hat, der nach der allgemeinen Lebenserfahrung im Normalfall vernunftgemässes Handeln ausschliesst. 5.2. Die Klägerin macht in ihrer Berufung nicht mehr geltend, die bestehenden Erkrankungen des Erblassers vor dem Auftreten des Delirs (Krebserkrankungen, Mangelerscheinungen, degenerative Krankheiten, Depression) hätten nachweislich zu einem dauernden Schwächezustand geführt, der vernunftgemässes Handeln ausgeschlossen hätte (Berufung S. 16 f. Ziff. 19 ff.). Insoweit sind die vorinstanzlichen Feststellungen nicht angefochten (vgl. auch Aussage des Anwalts des Erblassers, wonach ihm dieser im September 2020 einen normalen Eindruck gemacht hatte; act. 224). Die Klägerin meint jedoch, mit dem Erblasser müsse zwischen dem Verfassen der Vergleichsschreiben und der letztwilligen Verfügung vom 24. Oktober 2020 etwas passiert sein (Berufung S. 9 Ziff. 10). Sie ist unter Verweis auf den Pflegebericht der Auffassung, das Delir sei massiv gewesen und müsse sich über Tage angebahnt haben. Das habe sich in der wirren Ausdrucksweise des Testaments geäussert (Berufung S. 14 Ziff. 22). Der Erblasser hielt in der letztwilligen Verfügung vom 24. Oktober 2020 zwei Anordnungen fest: Zum einen "Enterbt ist A.\_\_\_\_\_ und Familie" und zum anderen "kein Zugang zum [...]". Er hat damit seinen nachgewiesenen Willen, wonach die Klägerin nichts bekommen soll, unmissverständlich ausgedrückt. Der Klägerin kann nicht gefolgt werden, dass hier eine wirre Ausdrucksweise vorläge. Insoweit liegt kein Anhaltspunkt vor, dass der Erblasser im Verfügungszeitpunkt urteilsunfähig war. Wie die Vorinstanz (E. 5.2.1 S. 20) zutreffend darlegte, gibt der Pflegebericht (KB 8) lediglich Auskunft über den Zustand und den Krankheitsverlauf des Erblassers ab dem 12. November 2020. Es ist daher nicht nachvollziehbar, inwiefern sich daraus Rückschlüsse hinsichtlich der Urteilsfähigkeit bis zum 24. Oktober 2020 ziehen lassen sollen. Daran ändert nichts, dass sich ein Delir über Tage anbahnen kann, ist dies doch nicht die Regel, sondern kommt gemäss den unbestrittenen Feststellungen der Vorinstanz nur in seltenen Fällen vor. Ferner ist auch dem Zeugen F.\_\_\_\_\_, der am Morgen des 30. Oktober 2020 mit dem Erblasser noch frühstückte, dessen Haare schnitt und diesen zur medizinischen Therapie fuhr (act. 225), nichts

- 15 - aufgefallen, das eine Urteilsunfähigkeit des Erblassers nahelegen würde. Vielmehr schilderte der Zeuge F.\_\_\_\_\_, dass der Erblasser noch einen grossen Appetit gehabt habe und sie sich normal unterhalten hätten. Der Erblasser habe ihm einen guten und fröhlichen Eindruck gemacht (act. 225). Ferner haben die Beklagten zutreffend darauf hingewiesen (act. 70 Ziff. 54, act. 80), dass der Erblasser, der wegen des Delirs am 30. Oktober 2020 hospitalisiert wurde, auch schon am 29. Oktober 2020 in medizinischer Behandlung war (vgl. KB 3 S. 5). Aus der fehlenden Reaktion sowie fehlenden Feststellungen des

medizinischen Personals an diesem Tag muss geschlossen werden, dass diesen alsdann ein delirantes Zustands- bild nicht aufgefallen ist. Vor dem 30. Oktober 2020 und damit im Zeitpunkt der Erstellung der letztwilligen Verfügung ist somit kein anhaltender Schwächezustand beim Erblasser nachgewiesen, der ein vernunftgemässes Handeln ausschloss. Die Vorinstanz durfte bei dieser Ausgangslage auf die Einvernahme von Dr. med. I. \_\_\_\_\_ verzichten, ist doch nicht ersichtlich, dass dieser Angaben hätte machen können, welche am Beweisergebnis etwas ändern. 6. Die Berufung der Klägerin ist abzuweisen. Es kann daher offengelassen werden, ob die Klägerin die einzelnen Rügen in der Berufung vom 1. November 2024 hinreichend substantiiert vorgebracht hat (vgl. Einwand der Beklagten 2, Berufungsantwort S. 3 ff.). 7. Die gestützt auf das Gebührendekret (§ 29 Abs. 1 GebührD) auf Fr. 4'600.00 festzusetzende obergerichtliche Spruchgebühr (§ 10 Abs. 1 VKD i.V.m. § 7 Abs. 1 GebührD) ist ausgangsgemäss der Klägerin aufzu- erlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr in identischer Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Zudem hat die Klägerin den Beklagten ihre zweitinstanzlichen Anwaltskos- ten zu bezahlen (Art. 106 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 95 Abs. 3 lit. b ZPO). Diese werden, ausgehend vom Streitwert im Berufungsverfahren von Fr. 54'844.65 und einer Grundentschädigung von 9'006.00 (§ 8 AnwT i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. a Ziff. 5 AnwT), einem Abzug von 20 % gemäss § 6 Abs. 2 AnwT (keine Verhandlung), welcher durch einen Zuschlag von 10 % für eine zusätzliche Rechtsschrift (Stellungnahmen vom 25. bzw. 27. Februar 2025; § 6 Abs. 3 AnwT) teilweise kompensiert wird, einem Abzug von praxismässig 25 % gemäss § 8 AnwT (Rechtsmittelverfahren; nicht 20 % wie von der Beklagten 2 gefordert), einer Auslagenpauschale von 3 % (§ 13 Abs. 1 AnwT) sowie der gesetzlichen Mehrwertsteuer jeweils auf Fr. 6'768.60 festgesetzt (Fr. 9'006.00 x 0.9 x 0.75 x 1.03 x 1.081).

- 16 - Das Obergericht erkennt: 1. Die Berufung wird abgewiesen. 2. Die obergerichtliche Entscheidungsgebühr von Fr. 4'600.00 wird der Klägerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. 3. Die Klägerin wird verpflichtet, den beiden Beklagten für das Berufungsver- fahren jeweils eine Parteientschädigung von Fr. 6'768.60 zu bezahlen. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schrift- lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Be- schwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und miet- rechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeu- tung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bede- utung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der

Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt Fr. 54'844.65.

- 17 - Aarau, 26. Juni 2025 Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 1. Kammer Der  
Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Lindner Donauer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.